



Statuten

Swiss Streethockey

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen "Swiss Streethockey" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil des Sekretariats.
2. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 - Zweck

1. Swiss Streethockey bezweckt die Förderung und die Organisation des Streethockeysports in der Schweiz.
2. Sie organisiert die Streethockeymeisterschaft in der Schweiz sowie den Schweizer Cup.
3. Sie stellt die Nationalmannschaften, welche die Schweiz an Welt- und Europameisterschaften vertreten.
4. Sie vertritt die Interessen des Streethockeysports bei Behörden, nationalen Sportorganisationen und Dritten.
5. Swiss Streethockey regelt die Beziehungen unter ihren Mitgliedern (lokale oder regionale bzw. kantonale Vereine) und vertritt deren gemeinsame Interessen bei allen schweizerischen Instanzen sowie im Ausland.
6. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck und ist konfessionell neutral. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen oder den Gewinn von Swiss Streethockey.
7. Swiss Streethockey setzt sich für die Einhaltung der ethischen Werte im Sport ein und achtet die Ethik Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport.

Art. 3 - Finanzielle Mittel

1. Swiss Streethockey erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Swiss Streethockey erhebt pro Mannschaft eine jährliche Startgebühr. Diese Gebühr kann nach Liga und Alterskategorie differenziert werden. Die Gebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt.
3. Swiss Streethockey erhält die von den Mitgliedern für deren Spieler zu entrichtenden Lizenzgebühren. Die Höhe der Lizenzgebühr pro Spieler wird durch die Generalversammlung festgelegt.
4. Swiss Streethockey erhält die von den Mitgliedern, deren Spieler und Offiziellen sowie die von Schiedsrichtern zu entrichtenden Strafgebühren. Die Höhe der Strafgebühren wird in einem separaten Bussenkatalog geregelt. Unabhängig des Bussenkatalogs haben der Vorstand und die Strafkommision die Kompetenz, zusätzlich Bussen bis zur Höhe von CHF 500 (gegen Spieler, Schiedsrichter und Offizielle), resp. CHF 2'000 (gegen Vereine) zu verhängen.
5. Swiss Streethockey hat das Recht, weitere Beiträge bei ihren Mitgliedern einzufordern. Diese müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
6. Swiss Streethockey hat das Recht, auch anderweitig finanzielle Mittel zu beschaffen (z.B. Sponsoren, Partner etc.).



II Mitgliedschaft

Art. 4 - Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder von Swiss Streethockey können alle Vereine werden, die den Streethockeysport betreiben und alle Auflagen, die zur Teilnahme an der Meisterschaft nötig sind, erfüllen.
2. Vereine, die als Aktivmitglieder an der Meisterschaft teilgenommen haben bleiben, auch wenn sie nicht mehr an der Meisterschaft teilnehmen, während maximal zwei Jahren Aktivmitglied. Danach verlieren sie ihr Stimmrecht.
3. Der Vorstand legt in den allgemeinen Richtlinien (AR) die Voraussetzungen für die Aufnahme in Swiss Streethockey fest.
4. Swiss Streethockey kann weitere Mitgliederkategorien benennen.
5. Swiss Streethockey ist selbst Mitglied der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF).
6. Alle Mitglieder des Vorstands und der Organe von Swiss Streethockey sind auch Mitglieder von Swiss Streethockey. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.
7. Alle Ehrenmitglieder gelten als Mitglieder von Swiss Streethockey. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 bis Kantonale Verbände

1. Die kantonalen Streethockeyverbände vertreten die Vereine ihres Kantons bei den kantonalen Behörden und fördern den Streethockeysport auf kantonaler Ebene.
2. Sie sind Mitglieder von Swiss Streethockey ohne Stimmrecht.
3. Ihre Mitgliedschaft bei Swiss Streethockey ist gratis.
4. Sie sind von Swiss Streethockey weisungsmässig unterstellt.
5. Sie können von Swiss Streethockey mit der Organisation von lokalen Meisterschaften beauftragt werden. In diesem Fall ist eine Dienstleistungsvereinbarung abzuschliessen, in welcher Aufgaben, finanzielle Verpflichtungen, Rechte und Pflichten von Swiss Streethockey und des kantonalen Verbandes festzulegen sind.
6. Alle von Swiss Streethockey angehörenden Vereine eines bestimmten Kantons sind automatisch Mitglied des Kantonalverbands sofern ein solcher besteht. Die direkten jährlichen Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband dürfen die Höhe von CHF 250 pro Verein nicht überschreiten.
7. Ein Verein kann nur einem kantonalen Verband angehören, wenn er auch Mitglied von Swiss Streethockey ist.
8. Die Statuten der kantonalen Dachverbände und alle Änderungen dieser Statuten sind dem Vorstand von Swiss Streethockey zur Genehmigung vorzulegen und treten erst in Kraft, wenn sie vom Vorstand von Swiss Streethockey gut geheissen wurden.

Art. 5 - Recht auf Teilnahme an der Meisterschaft

1. Die Aktivmitglieder haben, sofern sie die in den Reglementen und Weisungen von Swiss Streethockey aufgestellten Bedingungen erfüllen, das Recht, an der Meisterschaft teilzunehmen.
2. Hat ein Aktivmitglied mehr als eine Mannschaft, so haben alle weiteren Mannschaften ebenfalls das Recht an der Meisterschaft teilzunehmen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 1 dieses Artikels.
3. Swiss Streethockey kann einen Verein oder eine Mannschaft eines Vereins von der Teilnahme der Meisterschaft suspendieren, wenn ein Verein oder dessen Spieler gegenüber von Swiss Streethockey finanzielle Ausstände haben. Hiervon ausgenommen sind Ausstände von Spielern, die im Zusammenhang mit ihrem Einsatz in einer Nationalmannschaft entstanden sind. Hier können lediglich die betreffenden Spieler suspendiert werden.



Art. 6 – Haftung der Mitglieder

1. Für die Verbindlichkeiten von Swiss Streethockey haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Swiss Streethockey wird ausdrücklich wegbedungen.
2. Zur Deckung der Vereinsverbindlichkeiten haben die Mitglieder ausschliesslich die Pflicht, die unter Art. 3, Abs. 1 bis 6, aufgeführten Beiträge zu leisten.
3. Swiss Streethockey lehnt jede Haftung gegenüber ihren Mitgliedern und deren Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ab.

Art 6bis Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz ist Sache der einzelnen Mitglieder und deren Spieler.
2. Seitens von Swiss Streethockey werden Nationalspieler nicht versichert. Sie sind selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zuständig.

Art. 7 - Austritt und Ausschluss

1. Austritt oder Ausschluss haben immer mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf den 31. Mai seinen Austritt erklären.
3. Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäss Statuten, Reglementen oder Weisungen gegenüber von Swiss Streethockey nicht nachkommt oder von Swiss Streethockey absichtlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Rechte und Pflichten der Spieler gemäss Lizenzierungs- und Transferreglement.
4. Erfolgt ein Ausschluss nach dem 31. Mai, so hat das ausgeschlossene Mitglied den vollen Jahresbeitrag für die kommende Saison zu entrichten.



III Organisation

a) Organe

Art. 8 - Organe

Die Organe von Swiss Streethockey sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Rekursinstanz
- die Sportkommission
- die Schiedsrichterkommission
- die Ausbildungskommission
- die Leistungssportkommission
- weitere Organe nach Beschluss des Vorstands

b) Generalversammlung

Art. 9 – Zusammensetzung der Generalversammlung

An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind:

- Die Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
- Die kantonalen Verbände (ohne Stimmrecht)
- Vertreter von Organisationen und Unternehmungen, die mit von Swiss Streethockey in einem Dienstleistungsverhältnis stehen (ohne Stimmrecht)
- Die Mitglieder des Vorstands (ohne Stimmrecht, mit der Ausnahme des Präsidenten oder seines Vertreters bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften)
- Die Mitglieder der ständigen Kommissionen (ohne Stimmrecht)
- Die Mitglieder der Rekursinstanz (ohne Stimmrecht)
- Die Revisoren (ohne Stimmrecht)
- Die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 10 – Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss Streethockey mit folgenden Befugnissen:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands gemäss Art. 13.
2. Wahl und Abberufung des Vorstands der Rekursinstanz gemäss Art. 19.
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle gemäss Art. 18 hiernach.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Rekursinstanz sowie Déchargeerteilung für Vorstand und Rekursinstanz.
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Déchargeerteilung für den Finanzchef.
7. Beschlussfassung über das Budget (inkl. der darin enthalten Mitgliederbeiträge, Startgelder und Lizenzgebühren, Kosten, die aus Dienstleistungsvereinbarungen entstehen, die Lohnkosten, und Entschädigungen für den Vorstand, die Kommissionen, die Revisionsstelle sowie die Rekursinstanz für das kommende Geschäftsjahr).
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen. Anträge seitens der Mitglieder zur Änderung der Statuten müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand über das Swiss Streethockey-Sekretariat zur Kenntnis gebracht werden (Datum des Poststempels).
9. Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Spaltung des Verbandes sowie über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung.



10. Beschlussfassung über den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen.

Art. 11 - Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.
2. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen wie unter Abs. 1 beschrieben notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident respektive sein Vertreter den Stichentscheid.
3. Beschlussfassungen über die Auflösung, Fusion oder Spaltung von Swiss Streethockey unterliegen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder (inkl. Stimmenthaltungen).
4. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann an kein anderes Aktivmitglied weitergegeben werden.

Art. 12 - Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss der Meisterschaft statt. Die Mitglieder müssen mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden elektronisch oder auf dem Postweg zu dieser eingeladen werden.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall hat die Einladung gemäss Art 12, Abs. 2, innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

c) Vorstand

Art. 13 - Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal acht von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Personen sowie dem Generalsekretär (ohne Stimmrecht) zusammen. Wird ein Vorstandsamt ausgelagert, so hat die ausführende Person Einsitz im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.
2. Die maximal acht von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands üben die folgenden Funktionen aus. Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt.
 - a. Präsident
 - b. Vize-Präsident. Führt den Vorstand in Abwesenheit des Präsidenten.
 - c. Finanzchef.
 - d. Chef Sportkommission. Der Kommissionschef ist für den ordentlichen Ablauf von Meisterschaft und Cup verantwortlich. Er leitet die Sportkommission.
 - e. Ausbildungschef. Der Ausbildungschef ist für die Aus- und Weiterbildung von Spielern, Trainern und Vereinen verantwortlich. Er leitet die Ausbildungskommission.
 - f. Chef Leistungssport. Der Chef Leistungssport ist für die Nationalmannschaften verantwortlich. Er hat Einsitz im internationalen Verband und vertritt dort die Interessen der Schweiz. Er leitet die Spitzensportkommission.



g. Schiedsrichterkommission: Der Chef der Schiedsrichterkommission ist für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie deren Einteilung in der Meisterschaft verantwortlich. Er leitet die Schiedsrichterkommission.

3. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich für max. 12 Jahre sofern die Nachfolge geregelt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Verbandsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
5. Können an der Generalversammlung nicht alle Vorstandsmitglieder gewählt werden, so kann der Vorstand die vakanten Sitze bei Bedarf in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ergänzen.
6. Die vom Vorstand von Swiss Streethockey vorgesehenen Nominationen für den Vorstand sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste für die ordentliche Generalversammlung bekannt zu geben.
7. Nominationen für den Vorstand durch die Mitglieder müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand, über das Swiss Streethockey-Sekretariat zur Kenntnis gebracht werden (Datum des Poststempels). Das Sekretariat stellt den Mitgliedern sodann umgehend eine ergänzte Kandidatenliste zu.
8. Spontankandidaturen sind möglich.
9. Jobsharing: Es ist möglich, dass sich zwei Personen ein Vorstandsamt teilen. Diese Personen werden gemeinsam gewählt, verfügen gemeinsam über eine Stimme und werden bei der Entschädigung als eine Person behandelt.
10. Bei der Zusammenstellung des Vorstandes wird auf Chancengleichheit und Diversität geachtet. Die strategische und operative Führung von Swiss Streethockey soll sich aus den verschiedenen Sprachregionen und mit Personen aus den verschiedensten Mitgliedsvereinen zusammensetzen. In der Führung von Swiss Streethockey wird eine Frauenbeteiligung von mindestens 40% angestrebt.

Art. 14 - Befugnisse

1. Der Vorstand vertritt Swiss Streethockey nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die ihm in den Statuten, Reglementen und Weisungen von Swiss Streethockey zugesprochen werden, insbesondere
 - Erlassen der Reglemente und Weisungen von Swiss Streethockey,
 - Organisation und Sicherstellung des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs,
 - Übertragen von Aufgaben und Kompetenzen an Dritte,
 - Wahl der Mitglieder der Kommissionen
 - Bezeichnung und Bestellung weiterer Organe,
 - Anpassung der Pflichtenhefter der Vorstandsmitglieder
 - Einstellung und Entlassung der Mitglieder der administrativen Geschäftsstelle
 - Ergänzung des Vorstands gemäss Art. 13, Abs. 4+5.
2. Die Organisation und das Verhältnis der Vorstandsmitglieder und die Befugnisse der einzelnen Mitglieder werden in den Pflichtenheftern festgelegt.
3. Die Vorstandsmitglieder zeichnen im finanziellen Bereich sowie bei der Abfassung von Dienstleistungs-, Anstellungs- und Sponsorenverträgen zu Zweien für Swiss Streethockey.
4. Bei Vorfällen aufgrund höherer Gewalt ist der Vorstand befugt Entscheide zum Meisterschaftsbetrieb zu fällen.



Art. 15 - Beschlussfassung und Stimmrecht

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Stimmen). Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten oder dessen Vertreter der Stichentscheid zu.

Art. 16 - Entschädigung

1. Dem Vorstand steht eine jährliche Entschädigung zu, welche durch die GV festgelegt wird.
2. Spesen der einzelnen Mitglieder des Vorstands sind nicht in dieser Entschädigung eingeschlossen.
3. Der Vorstand entscheidet selbst, wie diese jährliche Entschädigung unter seinen Mitgliedern aufgeteilt wird. Grundlage hierfür bildet das Spesenreglement.

d) administrative Geschäftsstelle (Sekretariat)

Art. 17 - Aufgaben und Organisation

1. Die administrative Geschäftsstelle von Swiss Streethockey setzt sich zusammen aus einem Leiter sowie im Bedarfsfall zusätzlichen Mitarbeitern. Diese Personen sind in einem Angestelltenverhältnis für Swiss Streethockey tätig.
2. Die Jahresarbeitszeit der Angestellten in der administrativen Geschäftsstelle richten sich nach den Bedürfnissen von Swiss Streethockey. Die Gehaltszahlungen und Sozialleistungen sind Teil des Budgets von Swiss Streethockey.
3. Der Vorstand erstellt einen Stellenbeschrieb und ein Pflichtenheft für die Mitarbeitenden in der administrativen Geschäftsstelle, überprüft diese Unterlagen jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der administrativen Geschäftsstelle.
5. Die administrative Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführer unterstellt.
6. Swiss Streethockey kann, gegen Übernahme der anfallenden Kosten, die Dienste der administrativen Geschäftsstelle Dritten, namentlich der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF), zur Verfügung stellen.
7. Marketing und Kommunikation sowie die Betreuung von Sponsoring ist in der Geschäftsstelle integriert.

e) Revisionsstelle

Art. 18 - Qualifikation und Bestellung

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich.
2. Sollte es die Grösse von Swiss Streethockey oder andere Umstände erfordern, ist die Generalversammlung befugt, die Überprüfung der Jahresrechnung einem befähigten Revisoren analog OR 727a zu übertragen.
3. Die Revisionsstelle wird jährlich mit einem durch das Spesenreglement festgelegten Betrag entschädigt. Der Betrag wird nach der Genehmigung des Revisorenberichtes durch die Generalversammlung ausbezahlt.
4. Die Revisionsstelle prüft zweimal jährlich die laufende Rechnung und erstellt zuhanden des Vorstands einen Bericht. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellt Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.



f) Übrige Organe

Art. 19 – Rekursinstanz

1. Die Rekursinstanz beurteilt endgültig die unter Abs. 6 aufgeführten, innerhalb von Swiss Streethockey gefällten Entscheide. Ein Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig und verbandsintern nicht anfechtbar.
2. Die Rekursinstanz besteht aus einem Einzelrichter und dessen Stellvertreter.
3. Der Einzelrichter und sein Stellvertreter werden von der GV für zwei Jahre gewählt, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich. Eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich.
4. Der Einzelrichter ist allein beschlussfähig. Bei Befangenheit tritt dieser in den Ausstand, der Fall wird dann durch den Stellvertreter behandelt. Auch dieser ist alleine beschlussfähig.
5. Die Rekursinstanz entscheidet namentlich in folgenden Fällen:
 - i. Disziplinar massnahmen gegenüber Mitgliedern von Swiss Streethockey.
 - ii. Disziplinar massnahmen gegenüber einer Person, die einem Mitglied von Swiss Streethockey angehört.
 - iii. Disziplinar massnahmen gegenüber einer einzelnen Person, die nicht einem Mitglied von Swiss Streethockey angehört, die aber im Auftrag eines Swiss Streethockey-Mitglieds oder des Verbands tätig ist.
 - iv. Weitere vom Vorstand, von Mitgliedern des Vorstands oder von Organen gemäss Art. 8 und Art. 14 Abs. 1, die vom Vorstand dazu berechtigt wurden, verhängte Disziplinar massnahmen.
 - v. Transferstreitigkeiten.
 - vi. Streitigkeiten um Spielfelder.
6. Die Rekursinstanz erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch das Spesenreglement festgelegt wird. Der Einzelrichter bestimmt über die Verteilung des Geldes selbst. Die Entschädigung wird nach der Genehmigung des Jahresberichtes der Disziplinarkommission durch die Generalversammlung fällig.

Art. 19a – Sportkommission

1. Die Sportkommission ist verantwortlich für den ordentlichen Ablauf aller von Swiss Streethockey organisierten Wettspiele in allen Kategorien und Altersgruppen.
2. Die Sportkommission besteht aus dem Chef, der die Kommission leitet und drei bis vier vom Vorstand ernannten Mitgliedern.
3. Die Aufgaben der Sportkommission sind im Einzelnen:
 - a. Die Sportkommission ist für die Erstellung der Spielpläne verantwortlich.
 - b. Die Sportkommission entscheidet erstinstanzlich über Lizenzierungsfragen
 - c. Die Sportkommission entscheidet erstinstanzlich in Disziplinarfällen. Ein einzelnes Mitglied der Sportkommission kann bis zu zehn Spielsperren (zusätzlich zu allfälligen automatischen Sperren), Abzüge bis zu zwei Punkten und Bussen bis zu Höhe von 2'000 CHF verhängen. Über Sperren längerer Dauer, höhere Bussen, höhere Punkteabzüge, Zwangsrelegationen und Ausschlüsse entscheidet die Sportkommission mindestens zu zweien. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter den Stichentscheid.
 - d. Die Sportkommission regelt die Vorgehensweise bei Spielverschiebungen.
 - e. Die Sportkommission schlägt dem Vorstand Änderungen des Spielreglements und weiterer Reglemente die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen vor.
 - f. Die Sportkommission legt fest, wie das Spielreglement zu interpretieren ist.
4. Die Sportkommission organisiert sich selbst und legt die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder fest. Diese sind jeweils bis zum Saisonbeginn zu kommunizieren.



Art 19b – Die Schiedsrichterkommission

1. Die Schiedsrichterkommission ist für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter zuständig. Sie überwacht die korrekte Umsetzung des Reglements gemäss Vorgaben der Sportkommission. Sie ist für die Zuteilung sowie Ausbildung und Rekrutierung der Schiedsrichter zuständig.
2. Die Schiedsrichterkommission besteht aus einem Chef, der die Kommission leitet und durch die Generalversammlung gewählt wird sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern, welche durch den Vorstand ernannt werden.
3. Der Chef sowie die weiteren Mitglieder der Schiedsrichterkommission werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich.

Art 19c – Die Ausbildungskommission

1. Die Ausbildungskommission ist für die Aus- und Weiterbildung von Trainer sowie der Vereine verantwortlich.
2. Die Ausbildungskommission entwickelt Unterlagen für die Trainingsgestaltung sowie zur Vereinsunterstützung.
3. Die Ausbildungskommission steht unter der Leitung des Ausbildungschefs.
4. Der Ausbildungskommission gehören – nach Bestätigung durch den Vorstand – ex officio weiter an:
 - a. Der Sportfachverantwortliche J+S
 - b. Alle J+S-Experten
 - c. Weitere im Ausbildungsbereich tätige Personen, z.B. zur Umsetzung eines Schulkonzepts

Art 19d – Marketingkommission

1. Die Marketingkommission ist für die Vermarktung des Sportes gegen Aussen verantwortlich und ist im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle integriert.
2. Die Marketingkommission entwickelt Unterlagen zur Gewinnung von Sponsoren und Partnern sowie zur Vermarktung des Sportes.

Art 19e – Leistungssportkommission

1. Die Leistungssportkommission ist für die Weiterentwicklung des Sportes im Bereich Leistungs- und Spitzensport verantwortlich.
2. Die Leistungssportkommission ist zuständig für die Nationalmannschaften.
3. Der Leiter der Kommission hat Einsitz im internationalen Verband und vertritt die Interessen von Swiss Streethockey innerhalb dieses Gremiums.
4. Die Leistungssportkommission besteht aus einem Chef, der die Kommission leitet und durch die Generalversammlung gewählt wird sowie maximal drei weiteren Mitgliedern, welche durch den Vorstand ernannt werden.
5. Der Chef sowie die weiteren Mitglieder der Leistungssportkommission werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich.

Art 19f – Athletenkommission

1. Die Athletenkommission nimmt die Interessen der Spielerinnen und Spieler gegenüber Swiss Streethockey wahr.
2. Der Leiter der Kommission hat Einsitz im Vorstand von Swiss Streethockey und vertritt die Interessen der Spielerinnen und Spieler von Swiss Streethockey innerhalb dieses Gremiums.



3. Die Kommission besitzt kein Stimm- jedoch ein Antragsrecht an den Vorstand von Swiss Streethockey.
4. Die Athletenkommission besteht aus einem Chef, der die Kommission leitet und durch die Generalversammlung gewählt wird sowie maximal drei weiteren Mitgliedern, welche durch den Vorstand ernannt werden.
5. Der Chef sowie die weiteren Mitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr ist möglich.
6. Kann keine eigenständige Athletenkommission gebildet werden, so wird eine Person aus dem Vorstand als Athletenansprechperson bestimmt, welche den regelmässigen Austausch mit den Spielern sucht und die Anliegen stellvertretend im Vorstand einbringt.

Art. 20 - Präsidentenkonferenz

1. Einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal, findet eine Präsidentenkonferenz statt.
2. Die Präsidentenkonferenz wird durch den Vorstand in schriftlicher Form spätestens 30 Tage im Voraus angekündigt.
3. Sie besteht aus den Präsidenten der Mitglieder oder deren Vertretern, sowie aus den Vorstandsmitgliedern von Swiss Streethockey. Je nach Bedarf können weitere Personen zu dieser Konferenz eingeladen werden. Die Leitung obliegt dem Swiss Streethockey-Präsidenten.
4. Anlässlich der Präsidentenkonferenz werden die aktuelle Situation des Verbandes analysiert (Struktur, Entwicklungen, Reglemente, Modi, Beziehungen zum internationalen Verband) und nötigenfalls Statutenänderungen im Hinblick auf die Generalversammlung vorbereitet.
5. Die Präsidentenkonferenz hat lediglich eine beratende Funktion und dient dazu, die Politik von Swiss Streethockey einer breiten Vernehmlassung zu unterziehen. Sie hat zudem die in Abs. 6 beschriebene Kompetenz, verbindliche Entscheide zum Meisterschaftsmodus zu fällen.

Art. 20 bis - Moduskonferenz

1. Die Moduskonferenz findet einmal im Jahr im zweiten Quartal statt.
2. Die Moduskonferenz wird durch den Vorstand in schriftlich Form spätestens 30 Tage im Voraus angekündigt.
3. Sie besteht aus den Präsidenten der Mitglieder oder deren Vertreter, sowie aus den Vorstandsmitgliedern von Swiss Streethockey. Je nach Bedarf können weitere Personen zu dieser Konferenz eingeladen werden. Die Leitung obliegt dem Swiss Streethockey-Präsidenten.
4. Die Moduskonferenz entscheidet über den Modus der Meisterschaft der darauffolgenden Saison in den einzelnen Ligen.
5. Dabei hat jeder anwesende Verein (der Präsident respektive dessen Vertreter) eine Stimme. Bei der Abstimmung über den Modus in einer bestimmten Liga sind jeweils nur die Vereine stimmberechtigt, deren Mannschaften zum Zeitpunkt der Moduskonferenz in der betreffenden Liga spielen. Damit ein bestehender Modus geändert wird, braucht es die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit bleibt der alte Modus in Kraft. Sind weniger als 51 % der Mannschaften einer Liga vertreten, so ist die Moduskonferenz bezüglich des Modus dieser Liga nicht beschlussfähig. Das Recht den Modus endgültig festzulegen geht in diesem Fall an den Vorstand von Swiss Streethockey über.



Art. 21 - Weitere Organe

Der Vorstand kann weitere Organe bestellen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

IV Ethik

Art. 22 –Ethik Statut

1. Swiss Streethockey setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Streethockey anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Streethockey und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Swiss Streethockey unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Streethockey selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Streethockey sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 23 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 24: Überarbeitung der Statuten

1. Die Statuten können jederzeit überarbeitet werden. Die Abänderung einzelner Artikel bzw. die Annahme neuer Statuten obliegt in jedem Fall der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.
2. Stimmen aufgrund von Änderung, Löschung oder Hinzufügung einzelner Artikel die Bezüge innerhalb der Statuten nicht mehr, so hat der Vorstand diese Fehler in eigener Verantwortung zu korrigieren. Eine solche Anpassung, die keine inhaltliche Änderung der Statuten nach sich zieht, bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung.



Art. 25 - Liquidation

1. Im Falle der Auflösung von Swiss Streethockey ist der Vorstand deren Liquidator.
2. Der Beschluss zur Auflösung benötigt die in Art. 11 Abs. 2 genannte Mehrheit.
3. Der Liquidationserlös wird einer Nachfolgeorganisation, die denselben Zweck verfolgt, übertragen. Besteht keine solche Nachfolgeorganisation, muss der Erlös einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden.

Art. 26 – Schiedsgericht

Art. 26 wird mit der überarbeiteten Version mit in Kraft treten vom 01.06.2015 aufgelöst.

Art. 27 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von Swiss Streethockey ist Bern. Für sämtliche Streitigkeiten anerkennen die Organisationen und Privatpersonen, die diesen Statuten untergeordnet sind, den erwähnten Gerichtsstand und die Anwendung der Schweizer Gesetzgebung.

Art. 28 - Textdifferenzen

1. Ergeben sich in den Statuten und Reglementen Differenzen zwischen dem deutschen und einem anderssprachigen Wortlaut, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.
2. Bestehen zwischen den Statuten einerseits und den Reglementen, Beschlüssen und Weisungen der Organe von Swiss Streethockey Differenzen inhaltlicher Natur, so sind ausschliesslich die Statuten massgebend. Bestimmungen in den Reglementen, Beschlüssen und Weisungen der Organe von Swiss Streethockey, die den Statuten widersprechen, sind nichtig.

Art. 29 - Übergangsbestimmungen

1. Der aktuelle Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands, gemäss den revidierten Statuten, im Amt.
2. Entstehen durch die Revision der Statuten Widersprüche zwischen diesen und bestehenden Reglementen, so gelten die Bestimmungen der Statuten.
3. Der Vorstand ist beauftragt, alle bestehenden Reglemente zu überprüfen und den Bestimmungen der neuen Statuten anzupassen.

Die vorliegenden Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung von Swiss Streethockey vom 28. Juni 2025 per 29. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

Stefan Kunz
Präsident

Patricia De Luca
Geschäftsführerin